



Gebührenordnung

Gültig ab 1. Januar 2020

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Der Träger "Naturkinder Flacht e. V." erhebt Gebühren für die:



- Mitgliedschaft
- Natur- und Waldkindergärten
- Waldspielgruppen

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner sind die volljährigen Mitglieder bzw. die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Mitglieder. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 GEBÜHRENTATBESTAND

Die Gebühren werden für die Mitgliedschaft, den regelmäßigen Besuch der Natur- und Waldkindergärten und der Waldspielgruppen erhoben.

§ 4 ART UND HÖHE DER GEBÜHREN

4.1 KINDERGARTENGEBÜHREN

4.1.1 Elternbeiträge

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühren sind für 12 Monate (von September bis einschließlich August) zu entrichten.

4.1.1.1 Waldkindergarten Heimsheim, Niefern-Öschelbronn, Weil der Stadt und Rutesheim:

Gebühr pro Kind **EUR 160,00 pro Monat**

4.1.1.2 Waldkindergarten Mönshheim:

Für Mönshheimer Familien gelten die kommunalen Elternbeiträge in ihrer aktuellen Fassung und den dieser ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Elternbeitragsordnung der Gemeinde Mönshheim in der jeweils geltenden Fassung. Die Elterngebühren können auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim www.moensheim.de eingesehen werden.

→ Für ortsfremde Familien gilt die Gebühr nach Nr. 4.1.1.1

4.1.2 Gebührenermäßigung

Es ist keine Ermäßigung vorgesehen.

4.1.3 Kaution

Bei der Aufnahme eines neuen Kindes in eine Kindergartengruppe wird eine einmalige Kautionsgebühr erhoben. Die Kaution wird nach Beendigung des Kindergartenbesuchs an die Personensorgeberechtigten ausbezahlt, es wird auf den Betreuungsvertrag verwiesen.

Kaution pro Kind **EUR 160,00 einmalig**

4.1.4 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme eines neuen Kindes in eine Kindergartengruppe wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Aufnahmegebühr pro Kind EUR 150,00 einmalig

4.1.5 Verspätungszuschlag

Bei Überschreitung der Holzeiten wird pro Ereignis ein einmaliger Betrag von **EUR 10,00** pro angefangene Viertelstunde erhoben, es wird auf den Betreuungsvertrag verwiesen.

4.1.6 Eltern-Arbeitsstunden

Die Personensorgeberechtigten haben pro Kalenderjahr und Kind 30 Arbeitsstunden für Familien bzw. 15 Arbeitsstunden für Alleinerziehende zu leisten. Die Arbeitsstunden können in Form von Anwesenheit eines Elternteils, eines Elterndienstes, einer Dienstübernahme bei einer Veranstaltung etc. geleistet werden. In besonderen Härtefällen können auch Ausnahmeregelungen getroffen werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Ende des Kalenderjahres bzw. am Ende der Kindergartenzeit **EUR 10,00** pro Arbeitsstunde fällig.

Für die Fälligkeiten der Abgabe des Arbeitsstundendokuments gelten folgende Regelungen:**Bei Austritt eines Kindes aus dem Kindergarten:**

Hier muss die Familie spätestens am letzten Kindergarten-Tag das Arbeitsstundendokument abgeben. Geschieht dies nicht, werden die fehlenden Arbeitsstunden automatisch mit der Kaution verrechnet. Falls die fehlenden Arbeitsstunden die Kautionshöhe überschreiten sollte, wird der Differenzbetrag per SEPA Lastschrift eingezogen.

Bei regulärem Besuch im Kindi:

Hier müssen die Familien das Arbeitsstundendokument spätestens am letzten Kindergarten-Tag vor den Weihnachtsferien abgeben. Geschieht dies nicht, werden die fehlenden Arbeitsstunden automatisch im Februar des darauffolgenden Jahres per SEPA Lastschrift eingezogen.

4.1.7 Essenspauschale

Für die gemeinsame Zubereitung von Speisen an 4 Tagen in der Woche berechnen wir eine kleine Essenspauschale.

Gebühr pro Kind **EUR 10,00 pro Monat**

4.2. WALDSPIELGRUPPENGEBÜHREN

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten. Es ist keine Ermäßigung vorgesehen.

Die Waldspielgruppen sind jeweils unterteilt in 3- bis 6- Jährige und 6- bis 11- Jährige.

Gebühr pro Kind

EUR 37,00 pro Monat

§ 5 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Die Gebührenschild des Elternbeitrages nach 4.1.1 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Natur- und Waldkindergarten ist monatlich zu zahlen.
- (2) Die Kautio nach 4.1.3 und die Anmeldegebühr nach 4.1.4 sind Einmalzahlungen und entstehen mit der Aufnahme des Kindes in den Natur- und Waldkindergarten.
- (3) Die Verspätungszuschläge nach 4.1.5 wird nach Ereignis zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden nach 4.1.6 werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres fällig und sind einmalig zu zahlen.
- (5) Die Essenspauschale nach 4.1.7 entsteht zu Beginn eines jeden Monats und wird zusammen mit dem Kindergartenbeitrag eingezogen.
- (6) Die Gebührenschild des Waldspielgruppenbeitrags nach 4.2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Waldspielgruppen und ist monatlich zu zahlen.
- (7) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat für Ihr Konto zu erteilen. Barzahlung und Überweisung ist nicht möglich.
- (8) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge zu entrichten.
- (9) Bei zweimaligem erfolglosen Einziehungsversuch wird das Kind vom Besuch des Natur- und Waldkindergartens bzw. der Waldspielgruppen ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich benachrichtigt. Es wird auf den Betreuungs- bzw. Waldspielgruppenvertrag verwiesen.

§ 6 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Diese Gebührenordnung tritt zum **01.01.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom **01.11.2019** außer Kraft.
- (2) Diese Gebührenordnung kann nur durch den Träger erlassen oder geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.